

GRUNDSATZERKLÄRUNG FÜR DIE SOZIALE VERANTWORTUNG UND MENSCHENRECHTE

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

A. Präambel

Der Bezirk Niederbayern („**Bezirk**“) unterliegt bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Bezirkskrankenhäuser (forensischer Klinikbetrieb ausgeschlossen) seit dem 1. Januar 2024 dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“).

Der Bezirk ist als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts in besonderem Maß dem Gemeinwohl verpflichtet und bekennt sich zu den daraus ergebenden rechtlichen und ethischen Verpflichtungen. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die Beachtung umweltbezogener und menschenrechtsbezogener Verbote im Sinne des LkSG (siehe dazu im Detail unter Ziffer 1)

Der Bezirk bzw. die Einrichtungen richten sein/ihr Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und plant die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) umzusetzen.

Die Grundlage unserer Grundsatzerklärung ist unsere derzeitig durchgeführte Risikoanalyse, mit der menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken festgestellt, priorisiert und - daraus abgeleitet - unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette festgestellt und formuliert wurden bzw noch werden.

Die Risikoanalyse unterliegt einem fortwährenden Prozess. Erste Ergebnisse werden Ende 2024 evaluiert und optimiert. Unsere Grundsatzerklärung wird daher zum 01. Januar 2025 aktualisiert werden.

Die Grundsatzerklärung gilt für den Bezirk Niederbayern und alle seine Einrichtungen, deren Geschäftsaktivitäten unter das LkSG fallen

Entsprechend § 6 Abs. 2 LkSG veröffentlicht der Bezirk die Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie.

Landshut, 31.05.24



Der Bezirkstagspräsident

1. Selbstverpflichtung

Wir bekennen uns zum Schutz der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Rechtspositionen, die vom LkSG unter Schutz gestellt werden. Daher erwarten wir auch von unseren mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern, dass sie diese Schutzgüter nicht verletzen. Hierzu gehören neben der umfassenden Verpflichtung unserer Beschäftigten sowie mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer, geltendes Recht einzuhalten, insbesondere auch, dass keines der folgenden Verbote verletzt wird:

- 1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
- 2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
- 3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes

vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

- 4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
- 5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
- 6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
- 7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- 8. das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

- 9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
- 10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
- 11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
- 12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die eine Vielzahl von Produkten und Gütern von seinen Zulieferern bezieht und Dienstleistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringt, hat das Verhalten des Bezirks Niederbayern auch bestimmte Auswirkungen auf die Umwelt. Der Bezirk zielt dabei darauf ab, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen in Einklang zu bringen und nimmt damit seine gesellschaftliche Verantwortung wahr. Dazu gehört es auch, dass unsere Beschäftigten sowie mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer nicht gegen die folgenden Verbote verstoßen:

- 1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

- 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
- 3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
- 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
- 5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
- 6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

- d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
- 7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006); sowie
- 8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

2. Erwartungen an die Lieferanten

Der Bezirk erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben. Dazu wurden Lieferanten-Richtlinien eingeführt, die in den Beschaffungs- und Wertschöpfungsprozess integriert werden.

3. Beschreibung des Verfahrens zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG

Der Bezirk erfüllt seine Verpflichtung gemäß LkSG durch die nachstehend beschriebenen Maßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die internationale Menschenrechtssituation und Belange des Umweltschutzes zu verbessern.

a) Risikomanagement

Das nach dem LkSG erforderliche Risikomanagement ist in seinen Gesundheitseinrichtungen in das bestehende Compliance Management-System integriert. Das Risikomanagement umfasst dabei die Gesamtheit der nachstehend beschriebenen Maßnahmen.

b) Risikoanalyse

Der Bezirk und seine Gesundheitseinrichtungen führen derzeit eine umfassende Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern durch, indem wir uns einen Überblick über unsere Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer und Dienstleister verschaffen. Die ermittelten Risiken werden nach Priorisierung gemäß einem definierten Kriterienkatalog einem Prüfprozess unterzogen. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz.

Die Risikoanalyse für mittelbare und unmittelbare Zulieferer besteht aus zwei Schritten:

- Die abstrakte Risikoanalyse im ersten Schritt berücksichtigt das Herkunftsland, die verwendeten Rohstoffe, die Branche sowie Zertifizierungen, Mitgliedschaft in Brancheninitiativen und Selbstbewertungen unserer Zulieferer. Dabei greifen wir auf anerkannte Indizes und Studien zurück.
- die konkrete Risikoanalyse im zweiten Schritt berücksichtigt die Art und den Umfang der spezifischen Geschäftstätigkeit des Bezirks, das Einflussvermögen des Bezirks auf das Risiko, die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Verletzung, die Eintrittswahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit einer Verletzung und die Art des Verursachungsbeitrags, um diese Risiken zu bewerten, zu gewichten und zu priorisieren.

Wir begreifen die Risikoanalyse als fortlaufenden und dynamischen Prozess, der an sich ändernde Umstände angepasst wird.

Die Durchführung und Überwachung der Risikoanalyse erfolgt durch die Beschwerdebeauftragten der Gesundheitseinrichtungen und der Menschenrechtsbeauftragten des Bezirks.

Die Risikoanalyse für Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird entsprechend dieses Vorgehens im Verhältnis zu Zulieferern durchgeführt. Das Einflussvermögen auf Lieferkettenvorgänge wird im eigenen Geschäftsbereich grundsätzlich als „hoch“ bewertet.

Aus den im Rahmen der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnissen werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt und deren Wirksamkeit geprüft

c) Präventionsmaßnahmen

Der Bezirk und seine Einrichtungen, die zur Einhaltung des LkSG verpflichtet sind, treffen bei festgestellten Risiken unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern, um diese Risiken zu mitigieren und Verletzungen zu verhindern. Dabei werden präventiv, ohne dass bisher im Rahmen der aktuell durchgeführten Risikoanalyse Risiken festgestellt wurden, folgende Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bzw. bei unmittelbare Zulieferern verankert:

- Im eigenen Geschäftsbereich ist geplant Schulungen durchzuführen, interne Verhaltenskodizes ggü. den eigenen Beschäftigten bzw. externen Zulieferern sind bereits verankert bzw. sind in Planung
- Gegenüber unmittelbaren Zulieferern wurden Lieferantenkodizes zur Einhaltung des LkSG durch Zulieferer entworfen, Kontrollmechanismen werden implementiert und ein Kriterienkatalog erarbeitet, nach dem unmittelbare Zulieferer anhand der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bewertet werden

d) Abhilfemaßnahmen

Der Bezirk und seine Einrichtungen, die zur Einhaltung des LkSG verpflichtet sind, treffen bei festgestellten Verletzungen menschenrechtsbezogener umweltbezogener Pflichten unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Unsere Abhilfemaßnahmen werden so konzipiert, dass sie im eigenen Geschäftsbereich Verletzungen verhindern bzw. beenden. Im Verhältnis zu Zulieferern behalten wir uns den Abbruch von Geschäftsbeziehungen ausgehend vom Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“ in Übereinstimmung mit den Vorgaben des LkSG vor.

e) Beschwerdeverfahren

Der Bezirk bietet seinen Beschäftigten und allen Dritten den Zugang zu einem internen Beschwerdeverfahren an, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, Verdachtsfälle sowie Verletzungen aus seinem Geschäftsbereich oder bei seinen Zulieferern zu melden. Hinweise können entweder postalisch oder per E-Mail abgegeben werden. Die Meldemöglichkeiten und die Verfahrensordnung hierzu sind auf der Webseite des Bezirk Niederbayern veröffentlicht. Der Bezirk bzw. seine Gesundheitseinrichtungen werden eingehende Hinweise auf Risiken untersuchen, darauf reagieren und ggf. angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen. Bei begründeten Verdacht oder konkretem Hinweis über mögliche Verletzungen von LkSG-Schutzgütern im eigenen Geschäftsbereich oder entlang einer vorgelagerten Wertschöpfungskette, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen.

f) Dokumentations- und Berichtspflicht

Der Bezirk dokumentiert die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten fortlaufend unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen der Bezirk ausgesetzt ist. Daher veröffentlichen wir in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 LkSG ab dem 1. Januar 2025 jährlich,

- ob bzw. welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht wir im Berichtsjahr identifiziert haben,
- was wir zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unternommen haben,
- die Bewertung der Auswirkung und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und
- unsere Schlussfolgerungen wir aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen ziehen

g) Überprüfung der Wirksamkeit von Sorgfaltspflichten

Der Bezirk prüft die Wirksamkeit der Umsetzung der vorgenannten Sorgfaltspflichten einmal jährlich und anlassbezogen. Anlassbezogene Gründe zur Überprüfung der Wirksamkeit liegen insbesondere vor, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette gerechnet werden muss bzw. der

Bezirk von einer solchen Änderung erfahren hat, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes

Dabei fließen auch Erkenntnisse von im Beschwerdeverfahren eingegangener Beschwerden ein.

4. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Der Risikoanalyseprozess des Bezirks ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Angaben zu festgestellten Risiken für das Geschäftsjahr 2024, deren Priorisierung und in Bezug darauf festgelegte Präventionsmaßnahmen veröffentlichen wir mit der Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung voraussichtlich Ende 2024.

5. Unsere Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Wenn es um die Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten geht, hat der Bezirk hohe Erwartungen an sich selbst, seine Beschäftigten und Zulieferer (neben der Beachtung der oben genannten Verbote):

- Der Bezirk stellt hohe Ansprüche an das Verhalten seiner Beschäftigten. Wir erwarten daher von unseren Zulieferern **und** Beschäftigten, ethisch und rechtlich einwandfrei zu handeln.
- Die Erwartungen an das Verhalten des Bezirks und seiner Beschäftigten spiegelt sich wider im Verhaltenskodex des Bezirks, dessen Etablierung in Arbeit ist. Bei der Umsetzung unserer gesetzlichen Verpflichtungen nach dem LkSG erwarten wir von unseren Beschäftigten, dass sie mit ihren täglichen Entscheidungen dazu beitragen, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bestmöglich zu erfüllen.

Die Erwartungen an die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern spiegelt sich in unseren Lieferantenvereinbarungen wider. Bestimmte Aufträge schreiben wir nach den Vorschriften für öffentliche Vergaben aus, sodass schon durch die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen ein hoher Anspruch an das Verhalten unserer Zulieferer gestellt wird (zum Beispiel der Ausschluss von Unternehmen bei rechtskräftiger Verurteilung ihrer Führungskräfte wegen bestimmter Straftatbestände). Gleichzeitig beziehen wir unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an Zulieferer nur im gesetzlichen Rahmen des geltenden Vergaberechts in unsere Verträge mit ein.

B. WEITERENTWICKLUNG DIESER GRUNDSATZERKLÄRUNG UND UNSERES RISIKOMANAGEMENTS

Der Bezirk ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein fortlaufender Prozess ist, der stetig überprüft

und bei neu hinzugetretenen Umständen kritisch hinterfragt und angepasst werden muss.

Dasselbe gilt für diese Grundsatzklärung, die der Bezirk als dynamisches Dokument begreift. Sie wird daher in Zukunft angepasst werden und gilt jeweils in ihrer aktuellsten Fassung